

JURA - Juristische Ausbildung

Richtlinien für die Gestaltung der Manuskripte

I. Inhaltliche Gestaltung

1. In allen Rubriken, auch in der Rubrik "Aufsätze", sollte auf didaktische Aufbereitung mit erläuternden Fällen und Beispielen geachtet werden.
2. Die Überschriften der Beiträge sollen Aufschluss über den rechtlichen Inhalt geben, ggf. durch Ergänzung geeigneter Untertitel.
Besonderheit für alle Methodikbeiträge: Als Überschrift ist zunächst 1.) das *Rechtsgebiet* "ZR", "ÖR" oder "StR" zu nennen (beim Schwerpunktbereich entsprechend z.B. "Kartellrecht") sowie 2.) der *Schwierigkeitsgrad* (Anfänger-, Fortgeschrittenen- oder Examens-) kombiniert mit 3.) der *Art des Beitrags* (-klausur bzw. -hausarbeit). Ein konkretes Themenfeld sollte die Überschrift ergänzen.
Beispiel: *ZR-Fortgeschrittenenklausur zum Bürgschaftsrecht*. Auflockernde Untertitel sind möglich.
3. Die Beiträge sind durch Zwischenüberschriften aufzulockern, die jeweils den Text eines Absatzes inhaltlich umschreiben.
4. Pro Beitrag werden 4 bis 6 Stichwörter erbeten, die die rechtlichen Probleme des Falles kennzeichnen und dem Beitrag vorangestellt werden.
5. Zusätzlich wird pro Beitrag ein Abstract von 6 bis 8 Zeilen erbeten, das den Inhalt des Beitrags zusammenfasst und dem Beitrag vorangestellt wird.
6. Fundstellennachweise sind ausschließlich in den Fußnoten unterzubringen. Sie sollen im Umfang begrenzt sein und sich auf "Leitentscheidungen" und auf Informationen aus dem Schrifttum, die für die Studierenden verfügbar und lesenswert sind, beschränken sowie ggf. Fundstellenhinweise zur weiteren Vertiefung enthalten.

II. Technische Hinweise

1. Es wird gebeten, die Länge der Beiträge auf 12 bis 15 Manuskriptseiten, max. 60.000 Zeichen (einschl. Fußnoten und Leerzeichen) zu beschränken; bei Grundstudium auf max. 12 Manuskriptseiten (50.000 Zeichen).
2. Die Gliederung eines Beitrags sollte durch römische und arabische Ziffern (jeweils mit Punkt), Kleinbuchstaben (mit halber Klammer) bis höchstens aa), bb) erfolgen. Die beiden erstgenannten Kategorien erhalten eine eigene Überschrift (Fettdruck).
3. Autoren- und Autorinnennamen werden kursiv geschrieben, sowohl im Text als auch in den Fußnoten. Mehrautoren- und Mehrautorinnenwerke werden durch Schrägstrich getrennt. Herausgeber- und Herausgeberinnennamen erscheinen in Normalschrift.
4. Literatur wird in den Fußnoten folgendermaßen zitiert: Autor/in [kein Komma] Fundstelle – ohne "in" – mit Titel, Auflage, Jahr, Seitenzahl bzw. Randnummer; bei Zeitschriftenbeiträgen Band bzw. Jahr, Seite [ohne "S."]. Zwischen den einzelnen Angaben jeweils Semikola; jede Fußnote endet mit einem Punkt. Abkürzungen erhalten grundsätzlich einen Punkt. Beispiele: MünchKomm-ZPO/*Gottwald* § 325 Rn 86; Schönke/Schröder/*Lenckner* StGB, 26. Aufl, Rn 104 vor § 32 ff; *Lecheler/Gundel* Übungen im Europarecht, 1999, 107, 197 f; *Cabanis* NJW 1978, 2329; *Weigend* ZStW 105 (1993), 780; § 818 III BGB.
5. Entscheidungen werden zitiert mit Gericht, Amtlicher Sammlung (BGHZ, BGHSt) oder Zeitschrift [ohne Komma], Band bzw. Jahr, anschließend [nach Komma, ohne "S."] die Seitenzahl. Beispiele: BGH JR 1982, 312; OLG Stuttgart NStZ 1984, 211.